

Vorwort

Autor(en): **Keller, Ferdinand**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1847-1849)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

V o r w o r t.

Durch eine besondere Gunst des Schicksals haben sich zwei für die Kunde des Mittelalters nicht unwichtige handschriftliche Werke erhalten, für deren Auffindung mehrere Geschichtsforscher in neuer Zeit viel vergebliche Mühe verwendet haben.

Bei der im Jahre 1799 statt gehabten Aufhebung der Benedictiner Abtei Reichenau verschwanden aus der bekannten Bibliothek dieses Klosters nebst andern werthvollen Schriften zwei sich auf die innern Verhältnisse desselben beziehende höchst merkwürdige Manuscripte, nämlich das älteste Todtenbuch (necrologium) und das Bruderschaftsbuch (Liber fratrum conscriptorum).

Was das letztere Werk betrifft, so befindet sich, wie es scheint, eine ziemlich flüchtig verfertigte Abschrift desselben in der grossherzoglichen Bibliothek zu Karlsruhe, welcher die reichenauischen Manuscripte einverleibt worden sind. Archivar Mone theilt über den Werth und Inhalt dieses Werkes genaue Angaben mit im vierten Band des Anzeigers, S. 17.

Von der zweiten für die allgemeine Geschichte erheblichen Handschrift, dem Todtenbuche, scheinen weder Abschriften noch Auszüge bekannt geworden zu sein, ja sie wird nur in ältern gedruckten Werken und dort nur obenhin erwähnt.*) Es sprechen zwar mehrere Gelehrte von einem Necrologium des Klosters Reichenau, allein es geht aus der nähern Beschreibung desselben deutlich

*) Zuerst wird in neuerer Zeit dieses Necrologiums erwähnt von Johannes Ego, Prior von Reichenau in seinem 1630 abgefassten von Pezsius (thesaurus anecdotorum) herausgegebenen Werke »De viris illustribus monasterii augiensis«. Sciendum, heisst es hier pag. 701, me duobus vetustissimis bibliothecae nostrae codicibus ut plurimum in his adstruendis esse usum. Prior, qui et major, sub Erlebaldo abbate scriptus circa annum Christi 830, continet nomina augiensium fratrum eo tempore viventium, sicut et nomina fratrum a S. Pirminio primo fundatore ad illud usque tempus defunctorum, sive episcopi ii fuerint, sive solummodo monachi. Subjuncta his sunt nomina variorum coenobiorum, itemque eorundem abbatum et monachorum augiensibus confoederatorum etc. Alter, qui et minor, sub idem tempus aut non multo post exaratus comprehendit defunctorum monachorum nomina, at non eorum tantum sed quorundam etiam aliorum, quos fratres conscriptos antiquitas nominare fuit solita, quorum alii reges, duces, comites, alii archiepiscopi, episcopi et abbates extitere; qui quidem non eidem necrologio inscribentur, quod in Augia omnes professionem emiserint, sed quod erga Augienses fuerint optime affecti, ac ob majora in Augiam merita et ipsi suffragia mortuis inibi fratribus fieri solita impetrare meruerint. Distinctionis gratia priorem codicem Necrologii antiquioris, posteriorem Necrologii auctioris nomine citare placuit.

Etwa 100 Jahre später erwähnt dieser Werke P. Januarius Stahl, Conventual von Reichenau in seinem Verzeichnisse aller Handschriften seines Klosters und gibt dem Confraternitätenbuch ebenfalls die unrichtige Bezeichnung: Necrologium augiense sub abbate Erlebaldo conscriptum anno circiter 830; das eigentliche Necrologium führt er unter Nro. 391 an »Martyrologium augiense; item necrologium augiense et homiliae recitari solitae.«

Martinus Gerbert verwechselt ebenfalls das Confraternitätenbuch mit dem Necrologium. Unter dem Artikel Augia dives schreibt er im Iter alemannicum: »Quanta tunc celebritate fuerit monasterium Augiense ex vetustissimo necrologio sub Erlebaldo Waltonis post Heitonem successore circa an. 815 videre est, ubi confoederata monasteria recensentur magno numero, quorum nomina saltem ordine alphabetico damus, donec occasio se prodat id integrum edendi necrologium etc.« Des eigentlichen Necrologiums erwähnt er nicht, obgleich er den Band, wie aus anderweitigen Angaben hervorgeht, eingesehen hat.

Mabillon, Analect. pag. 19. — — Postremo post prosaicam Wettini visionem sequitur breve martyrologium et necrologium.

hervor, dass darunter nicht das eigentliche Todtenbuch zu verstehen sei, d. i. ein Kalender, mit Angabe des Hinscheides der Vorsteher und Mitglieder der Congregation, ihrer geistlichen und weltlichen Wohlthäter, und anderer vornehmen Laien und Cleriker, deren Andenken jährlich durch Gebete und Namenservähnung gefeiert wurde, sondern das bereits erwähnte Ms. (*Liber conscriptorum seu confoederatorum*), welches die Namen sämmtlicher geistlicher Corporationen enthält, die durch Lesung von Messen und Gebeten für das Seelenheil ihrer Mitglieder zu sorgen sich verbunden hatten, videlicet ut quandocunque de uno istorum monasterio ad aliud monasterium nomina defunctorum pervenerint fratrum, plena missarum et vigiliarum psalmorumque et oblationum commemoratio peragatur, sicuti solent in utraque parte pro suo proprio agere fratre. Neugart T. I. 459. Urk. v. 885.

Der erste Gelehrte, welcher diesem Werke grössere Aufmerksamkeit schenkte, für sich eine Abschrift davon verfertigte und dieselbe mit erläuternden historischen Anmerkungen ausstattete, ist der bekannte, im Jahr 1795 verstorbene Conventual des Klosters Rheinau, Pater Moritz Van der Meer von Hohenbaum, dessen unermüdlichem Fleisse man die Abfassung einer grossen Zahl ungedruckter auf Kirchen- und Profangeschichte bezüglicher Abhandlungen verdankt. An der Bearbeitung des *Necrologium augiense*, auf die Van der Meer viel Zeit und Mühe verwendet hat, ist indessen zu bedauern, dass der Verfasser die Schreibung der Namen willkürlich änderte, aus Mangel eines scharfen Auges oder Ungeübtheit im Lesen verblichener Schrift, eine grosse Zahl undeutlich geschriebener Namen wegliess und eine nicht geringere Menge unrichtig wiedergab. Als Folge des letztern Uebelstandes beziehen sich viele erläuternde Notizen auf ganz andere Personen, als die im *Necrologium* aufgezeichneten. Ueberdiess kommen in dieser Bearbeitung so viele theils unnöthige theils irrige Angaben vor, dass ein wörtlicher Abdruck, wie wir ihn anfangs zu veranstalten gedachten, aus den angeführten Gründen sich als völlig unzweckmässig erwiesen hätte.

Das Original des hier in Facsimile mitgetheilten *Necrologiums*, dessen gegenwärtigen Besitzer zu nennen wir nicht beauftragt sind, befindet sich in einem Quartbände, der eine Menge einzelner Pergamentschriften enthält und, wie der aus gepresstem Leder bestehende, mit Heiligenbildern versehene Ueberzug beweist, im XVI. Jahrhundert entstanden ist. Die darin vorkommenden wesentlichen Stücke sind der Reihe nach folgende fast sämmtlich gegen das Ende des IX. Jahrhunderts und von verschiedenen Händen geschriebene Mss.

1. Eine, nach den Schriftzügen zu schliessen im IX. Jahrhundert geschriebene, in LXXXIII Capitel abgetheilte Benedictinerregel, welche 84 Blätter einnimmt und, wie die meisten alten Abschriften dieser Regel, unwichtige Varianten darbietet. — Dieses Ms. bildete ursprünglich für sich ein Buch und ist von anderer Hand als die übrigen Stücke geschrieben.

2. Das *Instrumentum confoederationis* zwischen der Abtei Reichenau und derjenigen von S. Blasien. Gerbert hat in seinem *Iter Alemannicum* pag. 267 diesen nach Van der Meer's Dafürhalten unter Abt Berthold (1125 bis 1145 † 2 Non Aug. Siehe *Necrolog*) abgeschlossenen Vertrag bekannt gemacht und in der *Silva nigra* Tom. I. pag. 259 erwähnt. Die Schrift zeigt allerdings den Charakter des XII. Jahrhunderts.

3. Die Regel des h. Columbanus in XIV Cap. abgetheilt und sieben Blätter umfassend, abgedruckt bei Holstenius T. I. pag. 170. Dieses Stück bildete mit den folgenden Abschnitten bis zum Trau des Wettins ursprünglich ein Buch.

4. Die Regel des h. Augustinus im XLVI Capitel abgetheilt, auf 10 Blättern niedergeschrieben, abgedruckt bei Holstenius T. I. pag. 348.

5. Von derselben Hand geschrieben die Regel des h. Paulus und h. Stephanus in XLI Capitel abgetheilt und 12 Blätter ausfüllend, abgedruckt bei Holstenius T. I. pag. 139.

6. Das Decretum aquisgranense von 6 Id. Jul. 817, bekannt unter dem Namen Regula monachorum. Siehe Pertz monumenta Tom. III. S. 201.

7. Capitula notitiarum (monachorum Sangallensium edita circa annum 817) de his in quibus praecipuum regulae et constitutiones novellorum conciliorum acutius nos considerare et promptius exercere jussio imperialis ammonet, ohne Vorrede, abgedruckt bei Baluzius, Capitularia regum Francorum T. II. p. 1383.

8. Capitula, qualiter hi, qui in arce regulari pollere satagunt, ordinem regularem observare nituntur sicut in nonnullis coenobiis visum est habere.

9. Capitula qualiter observationes sacrae in nonnullis monasteriis habentur, quas bonae memoriae Benedictus secundus in coenobiis suis alumnis habere instituit.

10. Excerptus diversarum modus poenitentiarum a Benedicto nuper abbate distinctus de regula S. Benedicti abbatis.

11. Epistola cum XII capitulis quorundam fratrum ad Auuam directis, abgedruckt in Baluzius, Capitul. reg. Franc. Appendix p. 1381.

12. Visio Uuettini in Prosa, mehrmals abgedruckt. Dieses Stück und die folgenden bis zum Martyrologium machten ursprünglich ein Ganzes aus.

13. Monita S. Purcarii abbatis, abgedruckt in der Bibliotheca max. patrum T. XXVII.

14. Epistola S. Columbani abbatis, beginnend »O tu uita quantos decepisti.«

15. Sermo ad monachos. Abgedruckt bei Holstenius T. I. p. 471.

16. Epistola S. macharii data ad monachos. Abgedruckt bei Holstenius T. I. p. 21.

17. Proverbia S. Euagrii episcopi, abgedruckt bei Holstenius T. I. p. 465.

18. Martyrologium per circulum anni. Dieses Ms. umfasst 56 Seiten und scheint gleichen Alters zu sein mit dem Necrologium augiense, dessen Anfang auf denselben Blättern, welche das Martyrologium enthalten, niedergeschrieben ist. Dieses Martyrologium hat Sollerius in den Actis Sanctorum unter dem Namen Martyrologium Hieronymianum im 7ten Bande des Junius p. 5 herausgegeben. Da aber der Abdruck mit dem Ms. nicht übereinstimmt, so lassen wir hier Van der Meer's Bemerkungen über dasselbe im Nachtrage folgen.

20. Kurze Homilien über die Evangelien auf 25 Blättern, im XII. Jahrh. geschrieben.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei der Erläuterung eines Necrologiums die Bestimmung der Frage, zu welcher Zeit die ersten Einschreibungen stattgefunden. Nach P. Ego's Ansicht ist das Reichenausische im Anfange des IX. Jahrhunderts begonnen worden. Mabillon setzt die Entstehung desselben ohne nähere Begründung in eben dieses Jahrhundert.

Eine genauere Untersuchung über die Zeit der ersten Einschreibungen hat Van der Meer angestellt. »Es ist bekannt« sagt er, »dass schon zu Lebzeiten Carls des Dicken, nämlich im Jahr 887

23.
R. h. 566

unter dem Namen *Calendarium* zu Reichenau ein Todtenbuch vorhanden war, in welches auf Anordnung des Novaresischen Bischofs Cadoalt der Name des genannten Kaisers, der ihm seinen Sitz verliehen, eingeschrieben werden sollte. Dieses *Calendarium* kann kein anderes sein, als das vorliegende, worin sich wirklich unter Id. Jan. der Name Carls des Dicken, der im Jahr 888 starb und in der Kirche zu Reichenau bestattet wurde, eingetragen findet. Nun zeigt eine genaue Vergleichung der Schriftzüge, dass die Hand, die diesen Namen geschrieben, dieselbe ist, von der auch die Einschreibung Ludwigs des Frommen und dessen Vaters Carls des Grossen herrührt, ferner aller derjenigen Namen, welche, wie die reichenauer Aebte Ermanrih † VII K. Jan. 746, Sidonius † IV N. Jul. a. 759, Joannes † V Id. Feb. a. 781 im 8ten Jahrhundert lebten, — dass folglich alle Einschreibungen, die älter sind als das Jahr 888, durch dieselbe Hand ausgeführt worden sind. Die Annahme, dass der Name Carls des Dicken der erste gewesen sei, den der *Necrologist* eingetragen, wäre theils an sich sehr unwahrscheinlich, theils wegen des Vorkommens dreier, dem Namen Carls vorangesezter Namen Herirat, Otprecht und Uualdhère ganz unstatthaft. Es scheint demnach ausgemacht, dass um den Anfang oder die Mitte der zweiten Hälfte des IX. Jahrhunderts das Todtenregister begonnen worden sei und es bleibt noch zu bestimmen, bis zu welcher Zeit die erste Hand zu schreiben fortgefahren habe.

Von dieser ersten Hand finden sich nach Carls des Dicken Tod verschiedene Personen aufgezeichnet, deren Todestag bekannt ist, z. B. Liutpertus archiepiscopus, welcher XIII K. Mart. a. 889 starb, Salomon II Episcopus Constantiensis † IV N. Ap. a. 890. — Dagegen ist der Name Noting Episcopus, welcher II Id. Sept. 896 starb, von einer andern Hand und in Schriftzügen des X. Jahrh. eingetragen. Ueberhaupt kommt nach dem Jahr 890 kein von der ersten Hand geschriebener Name mehr vor, sondern alle gleich nachher vorgenommenen Einschreibungen, deren Datum sich bestimmen lässt, erscheinen in der Schrift, die auf eine andere Hand und spätere Zeit hinweist. So z. B. ist Arnulfus rex († II Id. Jul. a. 900) mit Majuseln geschrieben, die in der ersten Periode dieses *Necrologium*s nirgends angetroffen werden; der Name Liutwart episcopus Vercellensis, Bruder Chadolts, Bischof von Novara, der am VIII K. Jul. 901 gestorben, zeigt sehr deutlich die Schrift des X. Jahrhunderts; ferner Ludouicus rex, Sohn Arnulfs, † VIII K. Oct. 911 und Hatho abba augiensis et archiepiscopus Moguntius † Id. Maii 913 sind in den dieser Zeit entsprechenden Zügen eingetragen.“

Van der Meer's Ansicht betreffend den Anfang der Einschreibungen erscheint bei genauerer Untersuchung ganz begründet. Dass derselbe nicht in den Anfang des IX. Jahrhunderts, wohl aber in die zweite Hälfte desselben zu setzen ist, geht aus der Betrachtung der einzelnen Buchstaben hervor, deren Form nicht mehr das Rundliche, sondern in ihrer ganzen Zeichnung schon mehr den aufrechten, eckigen Charakter der im X. Jahrhundert auftretenden Züge ahnen lassen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das vorliegende *Necrologium* nicht das älteste Todtenregister dieser Congregation, sondern in seinen frühesten Eintragungen Abschrift eines oder mehrerer vorangegangenen Verzeichnisse. Ein Beweis für diese Annahme ergibt sich aus dem Umstande, dass oft vier oder fünf auf einander folgende Namen, welche verschiedenen Zeiträumen angehören, mit derselben Tinte und Feder und in Einem Zuge niedergeschrieben worden sind, und dass in diesen ersten Aufzeichnungen sich einige chronologische Versetzungen entdecken lassen.

Es lässt sich überhaupt das Alter der verschiedenen Einschreibungen in diesem *Necrologium* aus

der Form der Schriftzüge mit Leichtigkeit und ziemlicher Sicherheit bestimmen. — Im XIII. Jahrhundert hat die Benutzung dieses Buches aufgehört; denn ausser dem Abt von Reichenau und Bischof von Constanz: Diethelmus († II Id. Ap. a. 1206) und zwei Aebten von St. Gallen: Henricus († XVII K. Jan. 1204) und Waldherius († Kal. Maiis 1245) sind keine diesem Jahrhundert angehörende Namen in dem Register zu entdecken.

Wie in allen ältern Necrologien mangeln auch in diesem chronologische Notizen in dem Grade, dass sich auch nicht bei einer einzigen der hier aufgeführten Personen das Todesjahr angemerkt findet, und dass, wenn nicht die Schriftzüge einen, wiewohl nicht immer zuverlässigen Anhaltspunkt darböten, die Bestimmung vieler und gerade der interessantesten Namen unmöglich wäre. Was die Zeichen und Zusätze betrifft, welche über die Würde und den Stand der Abgestorbenen Aufschluss geben, so sind diese besonders in der früheren Periode des Buches unvollständig. Eine grosse Zahl Namen, denen ohne allen Zweifel das Beiwort *monachus* zukommen sollte, entbehren jeder genauern Bezeichnung. Wo das Wort *presbyter*, *diaconus* und andere Bezeichnungen der verschiedenen Weihen und Aemter allein erscheinen, ist natürlicher Weise die Eigenschaft *monachus* hinzuzudenken. Es entbehren ferner — und dieser Mangel ist am meisten zu bedauern — unter den Laien männlichen und weiblichen Geschlechts eine Menge hochgestellter Personen der Titulation, so dass es bei vielen, deren Todestag nicht aus andern Quellen bekannt ist, ungewiss bleibt, ob das Individuum, das man zu erkennen glaubt, wirklich gemeint sei. So ist unter 11 K. Mart. ohne alle Angabe des Standes *Suanehildis* eingeschrieben, die mächtigste Gräfin Rätien, welche sich als eine besondere Wohlthäterin des Klosters bewiesen und demselben das in einem goldenen Kreuze aufbewahrte h. Blut des Herrn geschenkt hatte.

Die Bezeichnungen der Personen weltlichen und geistlichen Standes, welche in diesem Verzeichnisse vorkommen, sind folgende: *Imperator*, *imperatrix*; *rex*, *regina*; *dux*; *comes*; *laicus*, *laica* — *Papa*, *archiepiscopus*, *episcopus*, *abba*, *prepositus*, *decanus*, *monachus*, *monacha*, *monialis*, *sanctimonialis*, *soror*, *presbiter*, *sacerdos*, *diaconus*, *subdiaconus*, *clericus*, *custos*, *scolasticus*, *cantor*, *pictor*, *inclusus*, *reclusus*, *conuersus*, *conuersa*, *leuita*. In Beziehung auf den ersten der genannten Titel ist zu bemerken, dass mehrere Personen, denen derselbe zukommen sollte, unter dem Namen *rex* und *regina* aufgeführt sind. — Die Benennung *conuersus* kommt erst seit dem XI. Jahrhundert und zwar nach dem Entstehen des Cistercienserordens vor. *) Der Name *sanctus* oder *sancta* findet sich nirgends angegeben, da Personen, welche canonisirt wurden, der am Gedächtnisstage ihres Todes für sie angeordneten Gebete nicht mehr bedurften. Die Namen der Heiliggesprochenen wurden also in der Regel gleich nach der Canonisation im Todtenbuche ausgelöscht. So ist z. B. der Name *Meginrat*, der am 21. Jan. eingeschrieben war, nachher vertilgt worden. Es kommen indessen die Namen einiger Heiligen vor, zwar ohne Bezeichnung ihrer Erhebung, wie z. B. derjenige des *Udalricus episcopus augustanus* am III Non. Jul., des *Henricus imperator* am III Id. Jul., des *Fintanus* am XVI Kal. Dec. — Es ist auch in diesem Necrologium, dessen Kalender nach alter Einrichtung mit dem 25. Dec. beginnt, kein Festtag bemerkt.

Eine auffallende Eigenthümlichkeit dieses Necrologs bildet ferner das zweifache ja dreifache Vor-

*) Siehe Du Cange u. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsg. §. 332.

kommen desselben Namens an auf einander folgenden oder nicht weit auseinander stehenden Tagen. Einer dieser Namen, und zwar der der Reihe nach frühere und nach den Schriftzügen zu urtheilen zuerst eingeschriebene ist durch Auswaschung oder Wegschabung unleserlich gemacht worden. Der Grund der Versetzung dieser Namen, welche der erste Schreiber doch ohne Zweifel unter das richtige Datum eingeschrieben hat, ist mir nicht klar geworden. Zuweilen kommt unter demselben Datum ein Name zwei Mal vor. Da es möglich ist, dass die zweite Schreibung nicht bloss Spiel einer müssigen Hand ist — was in der That bei mehreren Namen der Fall zu sein scheint — sondern eine zweite Person von eben demselben Namen und Stande angibt, so sind sowohl in Facsimile als im Register beide Namen angeführt worden.

Die grösste Schwierigkeit beim Abschreiben des Necrologs lag in dem Umstande, dass es sehr häufig ungewiss bleibt, ob die zwischenzeitigen Namen, deren Zahl sehr gross ist, zum obern oder untern Datum gezogen werden müssen. Viele Namen sind zwar durch Striche der einen oder andern Linie zugetheilt; häufig aber sind diese Züge wieder theilweise ausgelöscht und durchgestrichen worden, noch häufiger aber sind die Weisungen weggelassen. Zwischenzeitige Namen sind in dem gedruckten Verzeichnisse durchgehends zum obern und nur, wo besondere Gründe dafür sprachen, als zum untern Datum gehörig betrachtet worden.

Das gedruckte Todtenverzeichniss enthält mehr Individuen als das Facsimile. Diese Ungleichheit rührt daher, dass nach der Fertigstellung des letztern, bei einer mehrmaligen Revision, theils durch Anwendung von Reagentien, theils glücklichen Blick noch eine Menge Namen ans Licht gebracht oder entziffert werden konnten. Wenn also ein Name, der im Verzeichnisse vorkommt, im Facsimile mangelt, ist anzunehmen, dass er am ersten Orte durch Abwaschen oder Wegschaben unleserlich gemacht worden ist.

Was Schreibart und Abkürzung der Wörter betrifft, so ist zu bemerken, dass die Buchstaben *pr* am Ende einiger Namen im gedruckten Verzeichnisse der Gleichförmigkeit wegen immer in *preht* aufgelöst worden sind, wenn auch die Schriftzüge auf eine Zeit hinweisen, in welcher man *precht* oder *pret* oder *pert* schrieb. Die Abkürzung für *presbiter* wird von der ersten Hand *prb.*, von der zweiten meistens *pbr.*, in späterer Zeit *prespit.* geschrieben. Das Wort *abba* erhält erst später den Zusatz des *s*. *Laicus* wird zuerst mit *l*, *monachus* mit *mon.*, *episcopus* mit *eps.*, *comes* mit *com.*, *obiit* mit *o* bezeichnet. In späterer Zeit werden diese Wörter ausgeschrieben. Es lässt sich überhaupt nicht nur an der Schrift, sondern auch an der Schreibart das Alter eines Namens mit ziemlicher Sicherheit erkennen.

Das letzte Blatt des Necrologs ist, wie die Schrift beweist, nicht älter als das XI. oder XII. Jahrhundert und enthält keine Namen von der ältesten Form.

Mit rother Tinte geschrieben sind die Namen: *Ludeuicus prb. et abbas X Kal. Feb.* und *Walterus laic. II Non. Sept.*; mit rother Farbe bemalt die Namen: *Hartrous diac. et m. X. Kal. Mart.*, *Ruodolfus laic. IV Kal. Mart.*, *Adal prb. Kal. Mart.*, *Egeno XVI Kal. Mai.*, *Heinricus monachus et pbr. VIII Id. Jul.*, *Heinricus imp. III Id. Jul.*

Alle diese Namen gehören nicht in die erste Zeit des Necrologs. Die Bemalung scheint nicht Spielerei des Schreibers zu sein, sondern zur Auszeichnung der Namen gedient zu haben, wie sich aus dem Commentar ergeben wird.